

7. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 13.05.1998, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.05.2000 im § 4 und § 5, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.11.2005 im § 3 und geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.10.2006 im § 3 und geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.10.2007 im § 3 und geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.02.2008 im § 3 und geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 15.07.2009 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt. Die Berechnungseinheit (BE) für das Berechnungsjahr 2013 wird mit einem Hebesatz von 11,82 €/ BE zugrunde gelegt, in dem auf 4 Jahre verteilt die Plusdifferenz in Höhe von 4.060,94 € (Umlagezeitraum von 2008 bis 2012) von den Gesamtkosten abgerechnet und reinkalkuliert ist.

Ab dem Berechnungsjahr 2017 wird mit dem Hebesatz von 12,31 €/BE gerechnet. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 01.09. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Wendisch Baggendorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je Hektar (ha)

Kategorie	Nutzungsarten	BE	Hebesatz 2013 - 2016	Hebesatz ab ab 2017
1	Gebäude- und Freifläche	2,0	23,64 €/BE	24,62 €/BE
2	Sonstige befestigte Flächen	1,5	17,73 €/BE	18,47 €/BE
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	1,0	11,82 €/BE	12,31 €/BE
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	0,8	9,46 €/BE	9,85 €/BE
5	Unland- und Heideland	0,5	5,91 €/BE	6,16 €/BE
6	Wasserfläche	0,5	5,91 €/BE	6,16 €/BE
7	Festgesetzte Naturschutz- gebiete	0,2	2,36 €/BE	2,46 €/BE

Der Hebesatz für die **Jahre 2013 bis 2016** beträgt **11,82 €/BE**.
Ab dem Jahr 2017 wird der Hebesatz mit **12,31 €/BE** angesetzt.
Im Hebesatz ist jeweils ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,86 €/BE enthalten.

Der Hebesatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.
Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Leyerhof, den 08.05.2013

- Siegel -

Unterschrift des Bürgermeisters

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Beitragskalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung
- Anlage 2 Zusammenstellung Gebühren und Umlage zur Ermittlung Über- oder Unterdeckung von 2008 bis 2012
- Anlage 3 Übersicht Kategorien und BE nach Nutzungsarten für Satzungsänderung Umlage Gebühr WuBV „Trebel“